

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Walter (GRÜNE)

vom 14. Oktober 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Oktober 2018)

zum Thema:

Bundesteilhabegesetz (BTHG) – Verwendung der Bundesmittel

und **Antwort** vom 26. Oktober 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Nov. 2018)

Herrn Abgeordneten Sebastian Walter (GRÜNE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/16733

vom 14. Oktober 2018

über Bundesteilhabegesetz (BTHG) – Verwendung der Bundesmittel

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Vor dem Hintergrund, dass im Ergebnis der Einigung auf Bundesebene am 16.06.2018 zum BTHG die Länder um 5 Mrd. jährlich ab 2018 entlastet werden, frage ich: Wie viele Mittel kommen aus dieser Einigung Berlin zugute (bitte nach Bezirken und den Jahren 2018, 2019, 2020 und 2021 aufschlüsseln)? In welchem Einzelplan bzw. in welchen Einzelplänen und bei welchem Titel bzw. bei welchen Titeln wird die Bundeszahlung als Einnahme geführt?

Zu 1.: Es wird der bei der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 16. Juni 2016 vereinbarte Transferweg für die in den Richtlinien der Regierungspolitik vorgesehene allgemeine Entlastung der Kommunen bei den Sozialausgaben um 5 Milliarden Euro ab 2018 umgesetzt. Eine Milliarde Euro wird über den Umsatzsteueranteil der Länder und vier Milliarden Euro im Verhältnis 3 zu 2 über den Umsatzsteueranteil der Gemeinden und die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft nach dem Sozialgesetzbuch - Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) bereitgestellt. Im Haushalt wird dies im Kapitel 2900 in den Titeln 01500, 07600, 21102, 21201 (Steuern – Teilbeträge) und im Kapitel 3960 beim Titel 23105 (Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (KdU) – Teilbetrag) nachgewiesen. Für das Jahr 2018 wird die Einnahme für das Land Berlin ca. 313 Mio. Euro betragen. Ab dem Jahr 2020 ist mit vergleichbaren Beträgen zu rechnen, für das Jahr 2019 ergeben sich aus derzeitigen Gesetzgebungsverfahren aktuell voraussichtlich noch Veränderungen, die für Berlin ggf. eine geringere Einnahme von ca. 276 Mio. Euro bedeuten werden.

2. Sind die Bundesmittel zur Umsetzung des BTHG zweckgebunden? Wenn ja, bitte im Detail aufschlüsseln.

Wenn nicht: Wann und wie plant der Senat die von den Ländern einstimmig geforderte Entlastung der Eingliederungshilfe zukommen zu lassen?

3. Für welche Maßnahmen sind die Bundesmittel zur Umsetzung des BTHG für die Jahre 2018 und 2019, vorgesehen? Bitte im Detail und maßnahmenscharf aufschlüsseln. Bitte die genaue Höhe der jeweils veranschlagten Mittel und die Gesamtsumme angeben.

4. Wie viele Mittel sind bis zum 30. September 2018 für welche Maßnahmen im Detail abgeflossen? In welcher Höhe stehen noch Mittel bis Ende des Jahres 2018 zur Verfügung?

Zu 2. bis 4.: Die Mittel sind nicht zweckgebunden und fließen im Rahmen des Gesamtdeckungsprinzips des Haushalts den Einnahmen des Landes zu.

5. Wie wird der Senat sicherstellen, dass die zur Umsetzung der dritten Stufe des BTHG notwendigen Personal- und Sachmittel den beteiligten Behörden in entsprechender Höhe zur Verfügung stehen und die nahtlose Versorgung der Leitungsberechtigten sichergestellt werden kann?

Zu 5.: Die Organisationsstruktur und die Zuständigkeiten für die Leistungsgewährung nach dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG) werden derzeit im Rahmen des ressortübergreifenden Projektes zur Umsetzung des BTHG im Land Berlin abgestimmt. Die ressortübergreifenden Ziele des BTHG lauten dabei:

- 1) Die Teilhabesituation der leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen wird verbessert.
- 2) Die Umsetzung ist auf einem hohen standardisierten Qualitätsniveau gewährleistet.
- 3) Die Ressourcen für die Leistungen zur Teilhabe sind effektiv und effizient eingesetzt.

Für die erfolgreiche Umsetzung des BTHG in Berlin ist ein erhöhter personeller und finanzieller Ressourceneinsatz zu erwarten. Derzeit laufen die ressortübergreifenden Abstimmungen zur Bezifferung des konkreten Ressourcenbedarfes sowie zu weiteren Fragen, wie bspw. einer Weiterentwicklung der Kosten und Leistungsrechnung vor dem Hintergrund des neuen BTHG.

Berlin, den 26. Oktober 2018

In Vertretung

Frédéric Verrycken
Senatsverwaltung für Finanzen

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Harald Wolf (LINKE)

vom 01. November 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. November 2018)

zum Thema:

Barrierefreiheit auf Fernbuslinien

und **Antwort** vom 15. November 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Nov. 2018)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Harald Wolf (Die Linke)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/16923
vom 01. November 2018
über Barrierefreiheit auf Fernbuslinien

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Genehmigungsbehörde, das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) zu den Fragen 1 bis 7 und 9 um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie ist nachfolgend entsprechend gekennzeichnet wiedergegeben.

Frage 1:

Wie viele Busse wurden mit der seit der Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes von 2012 (PBefG) für mehr Barrierefreiheit geforderten technischen Ausstattung (§42 b PBefG, Zwei Stellplätze für Rollstuhlfahrer) seit dem 01.01.2016 zugelassen (bitte aufgeschlüsselt nach Unternehmen)?

Antwort zu 1:

Das LABO hat mitgeteilt, dass seit dem 01.01.2016 die Kfz-Zulassungsbehörde insgesamt 37 Kraftomnibusse zugelassen hat, die die Anforderungen nach § 42b Personenbeförderungsgesetz (PBefG) erfüllen. Fahrzeughalter sind die folgenden Unternehmen:

- Bayern Express & P. Kühn Berlin GmbH (1),
- BVB (20),
- BusArt-Tours GmbH (8),
- Evo Bus GmbH (1),
- Omnibus Kompetenz Berlin GmbH (1),
- Prima Klima Reisen GmbH (6).

Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass die Busse, die tatsächlich im Fernlinienverkehr nach § 42a PBefG eingesetzt werden, der für das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) zuständigen Genehmigungsbehörde nicht bekannt sind. Der Umfang der Genehmigung im Fernlinienverkehr bezieht sich gemäß § 9 Abs.1 Nr. 3 PBefG auf die Einrichtung, die Linienführung und den Betrieb, nicht jedoch auf die einzelnen Fahrzeuge. Es ist davon auszugehen, dass die 37 Busse nicht alle im Fernlinienverkehr nach § 42a PBefG eingesetzt werden, sondern ggf. auch im Gelegenheitsverkehr nach § 49 PBefG sowie im Sonderlinienverkehr nach § 43 PBefG.

Frage 2:

Ist der Senat der Auffassung, dass ab dem 01.01.2020 die gesetzlichen Vorgaben zur Umrüstung älterer Busse gemäß § 42 b PBefG i. Verb. mit § 62 Abs. 3 PBefG von allen im Land zugelassenen Fernbussen vollständig erfüllt werden?

Antwort zu 2:

Da es sich um eine gesetzliche Vorschrift handelt, muss davon ausgegangen werden.

Frage 3:

Welche Maßnahmen zur Kontrolle der gesetzlichen Vorgaben des § 42 b PBefG ergreift der Senat?

Antwort zu 3:

Das LABO hat mitgeteilt, dass seit dem 01.01.2016 die Linienverkehrsgenehmigungen nach § 42a PBefG mit einer Nebenbestimmung, die auf die Verpflichtung des § 42b PBefG hinweist, versehen werden. Ferner haben Kontrollen (siehe Antwort zu Frage 5) stattgefunden.

Frage 4:

Falls keine Maßnahmen ergriffen wurden: Wieso nicht?

Antwort zu 4:

Siehe Antwort zu 3 und 5.

Frage 5:

Wie viele Kontrollen haben seit dem 01.01.2016 stattgefunden?

Antwort zu 5:

Das LABO hat mitgeteilt, dass zehn Kontrollen der Genehmigungsbehörde stattgefunden haben. Dabei wurden keine Auffälligkeiten festgestellt. Die Anzahl der Kontrollen, die von der Polizei durchgeführt wurden, ist nicht bekannt.

Frage 6:

Was passiert bei einem Verstoß gegen die Auflage in § 42 b PBefG und wie viele Verstöße gegen § 42 b PBefG sind dem Senat bekannt?

Antwort zu 6:

Das LABO hat mitgeteilt, dass ein Verstoß nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 PBefG mit einem Bußgeld geahndet wird und im Wiederholungsfall zum Widerruf der Genehmigung führt. Bislang sind allerdings keine Verstöße bekannt geworden.

Frage 7:

Wurden Ausnahmeanträge gestellt, um die technischen Anforderungen gemäß § 42 b PBefG nicht erfüllen zu müssen, und falls ja: Wie viele solcher Anträge wurden gestellt (bitte aufgeschlüsselt nach Unternehmen und Grund der Erlaubnis)?

Antwort zu 7:

Das LABO hat mitgeteilt, dass bei der für das Personenbeförderungsgesetz zuständigen Genehmigungsbehörde keine Anträge gestellt wurden.

Frage 8:

Welche technischen Anforderungen sind nach Ansicht des Senats notwendig, um Barrierefreiheit an Haltestellen zu garantieren?

Antwort zu 8:

Die technischen Anforderungen an die Barrierefreiheit von Fernbushaltestellen entsprechen denen, die auch für Bushaltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gelten. Neben den einschlägigen technischen Regelwerken (DIN) sind hier u.a. Ausführungsvorschriften (AV) Geh- und Radwege, die Empfehlungen für Anlagen des öffentlichen Personenverkehrs (EAÖ 2013) und die Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen (H BVA) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (FGSV) zu nennen.

Für den Bau barrierefreier Bushaltestellen im öffentlichen Straßenland sind die Straßenbaulastträger zuständig.

Der Zentrale Omnibusbahnhof (ZOB) wird nach Abschluss der laufenden Umbaumaßnahme vollständig barrierefrei nutzbar sein.

Frage 9:

Wie viele Bushaltestellen auf Fernbuslinien sind gemäß dieser Anforderungen barrierefrei?

Antwort zu 9:

Das ist nicht bekannt. Das LABO hat mitgeteilt, dass es in Berlin derzeit neun Fernbushaltestellen gibt:

- ZOB Berlin,
- S-Bahnhof Südkreuz,
- Alexanderplatz,
- Nähe S-Bahnhof Treptower Park,
- Flughafen Tegel,
- S-Bahnhof Ahrensfelde,
- S-Bahnhof Wannsee,
- S-Bahnhof Pankow-Heinersdorf,
- U-Bahnhof Alt-Tegel.

Bei Haltestellenfestsetzungen wird grundsätzlich der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung angehört. Die Haltestellen werden im Zusammenwirken zwischen den Verkehrsunternehmen, dem Straßenbaulastträger und der obersten Berliner Straßenverkehrsbehörde eingerichtet und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ausgerüstet.

Berlin, den 15.11.2018

In Vertretung
Stefan Tidow
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Tommy Tabor (AfD)**

vom 05. November 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. November 2018)

zum Thema:

Berlin: Inklusive Schwerpunktschulen

und **Antwort** vom 13. November 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Nov. 2018)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/16937
vom 05. November 2018
über Berlin: Inklusive Schwerpunktschulen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Sämtliche Fragen beziehen sich auf den §37a Drucksache 18/1398 (Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften)

1. Wie viele inklusive Schwerpunktschulen gibt es aktuell (bitte aufgliedern nach Bezirken und Schulform)?

Zu 1.:

Im Schuljahr 2018/19 gibt es in Berlin 14 Inklusive Schwerpunktschulen, die sich wie folgt aufteilen:

- drei Grundschulen und eine Integrierte Sekundarschule (ISS) in Friedrichshain-Kreuzberg
- zwei Grundschulen in Charlottenburg-Wilmersdorf
- zwei Grundschulen und eine ISS in Spandau
- ein Gymnasium in Steglitz-Zehlendorf
- eine Grundschule in Tempelhof-Schöneberg
- eine Grundschule in Treptow-Köpenick
- eine Gemeinschaftsschule in Lichtenberg
- eine ISS in Reinickendorf

1.1 Wie viele sollen bis 2021 und von 2021 bis 2026 entstehen (bitte aufgliedern nach Bezirken und Schulform)?

Zu 1.1.: Es ist geplant, die Anzahl der Inklusiven Schwerpunktschulen bis zum Schuljahr 2021/22 auf dann insgesamt 36 Schulen auszuweiten. Die Verteilung auf

die Bezirke und Schularten erfolgt vor dem Hintergrund einer bedarfsorientierten gesamtstädtischen Verteilung in Abstimmung mit den Schulträgern.

2. Wie werden die personellen Rahmenbedingungen genau definiert?

Zu 2.: Die Inklusiven Schwerpunktschulen erhalten eine zusätzliche personelle Ressource im Lehrkräftebereich, um die Frequenzen in den Lerngruppen zu reduzieren. Grundlage für die Zumessung der Stunden für die Frequenzabsenkung ist eine tabellarische Vorgabe, die bei der Höhe der Frequenzabsenkung nach der Höhe des tatsächlichen Bedarfs an sonderpädagogischer Förderung und nach sonderpädagogischen Förderschwerpunkten differenziert. Die Stunden stehen den Schulen auch dann zur Verfügung, wenn aus schulorganisatorischen Gründen eine Frequenzabsenkung nicht möglich ist oder das bezirkliche Schulamt diese nicht zulässt. Die Stunden können dann als zusätzliche pädagogische Ressource in den entsprechenden Klassen eingesetzt werden.

Weiterhin erhalten diese Schulen Lehrkräftestunden für die Koordination der sonderpädagogischen Arbeit. Diese Ressource orientiert sich an der Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der Schule.

Die weitere Ausstattung der Inklusiven Schwerpunktschulen orientiert sich an den „Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Erzieher/innen und Sozialarbeiter/innen, Pädagogische Unterrichtshilfen und Betreuer/innen (weiteres pädagogisches Personal) an öffentlichen allgemein bildenden Schulen und Internaten“ in der jeweils geltenden Fassung und entspricht insofern der Ausstattung der vergleichbaren Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt. Für die angemessene Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Autismus“ können Stellen für Betreuerinnen und Betreuer auch für den Einsatz von Erzieherinnen und Erziehern genutzt werden.

Außerdem wird an jeder Inklusiven Schwerpunktschule eine Schulsozialarbeiterin oder ein Schulsozialarbeiter eingesetzt.

3. Wie werden die sächlichen Rahmenbedingungen genau definiert?

Zu 3.: Alle Inklusiven Schwerpunktschulen sind mit förderschwerpunktspezifischen Hilfsmitteln, behinderungsspezifischen Unterrichtsmaterialien, unterstützender Technik für die Förderschwerpunkte und sonstigen Hilfsmitteln für die Lagerung oder medizinische Versorgung ausgestattet. Außerdem haben die Inklusiven Schwerpunktschulen einmalig 4.000 EUR als Budget für die Erstausrüstung mit förderschwerpunktspezifischem Unterrichtsmaterial und entsprechenden Medien erhalten.

4. Wie werden die räumlichen Rahmenbedingungen genau definiert?

Zu 4.: Die Inklusiven Schwerpunktschulen sind weitgehend barrierefrei. Sollte die vorausgesetzte Barrierefreiheit noch nicht erreicht sein, stehen den Schulträgern zusätzliche Mittel aus der baulichen Unterhaltung auf Antrag zur Verfügung.

Neben Klassen- und Fachräumen sind Räume zur individuellen Förderung in kleineren Gruppen (z.B. für getrennten Sprachunterricht, für die medizinische Pflege, zur Förderung der Mobilität oder als Ruhe- und Rückzugsmöglichkeit bzw. als Therapieräume) erforderlich. Ebenso sollen Fachräume für lebenspraktischen und berufsvorbereitenden Unterricht (z.B. eine Lehrküche, Werkstätten, Sporthallen mit Sportgeräten zur Unterstützung der Psychomotorik) die förderschwerpunktspezifischen Anforderungen erfüllen.

5. Welche Schulen sind nach heutigem Stand nach den räumlich/ baulichen Rahmenbedingungen nicht für eine inklusive Schwerpunktschule geeignet?

Zu 5.: Eine Profilierung als Inklusive Schwerpunktschule ist nur in solchen Schulgebäuden möglich, die entweder bereits die räumlichen Bedingungen erfüllen (z. B. Barrierefreiheit) oder in denen die räumlichen Bedingungen geschaffen werden können.

5.1 Welche Schulen werden den räumlich/ baulichen Rahmenbedingungen niemals genügen?

Zu 5.1.: Der Senat hat dazu keine Daten erhoben.

6. Wie viel Geld stehen den potentiellen inklusiven Schwerpunktschulen grundsätzlich zur Verfügung?

Zu 6.: Außer dem Budget für den Start (siehe Antwort zu Frage 3) stehen den Inklusiven Schwerpunktschulen keine anderen Mittel zur Verfügung als den anderen Schulen.

6.1 Wird es „individuelle“, also von Schule zu Schule in der Höhe der Gelder unterschiedliche Freigaben geben?

6.2 Wenn ja, wie sind die Richtlinien genau definiert?

Zu 6.1 und 6.2: Nein.

Berlin, den 13. November 2018

In Vertretung
Mark Rackles
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Lars Düsterhöft (SPD)

vom 22. Oktober 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. November 2018)

zum Thema:

Nachfrage zur Drucksache 18 / 16 480 – Eine Vertreterin oder einen Vertreter von Menschen mit Behinderung im rbb-Rundfunkrat

und **Antwort** vom 16. November 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Nov. 2018)

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
- Senatskanzlei -

Herrn Abgeordneten Lars Düsterhöft (SPD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/16942

vom 22.10.2018

über

Nachfrage zur Drucksache 18 / 16 480 – Eine Vertreterin oder einen Vertreter von Menschen mit Behinderung im rbb-Rundfunkrat

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Aus der Drucksache 18 / 16 480 geht hervor, dass der Senat im Rahmen der zu verhandelnden Novellierung des rbb-Staatsvertrages (rbb-StV) prüft, inwieweit bei der Besetzung des Rundfunkrates ein Sitz für eine Vertreterin oder einen Vertreter von Menschen mit Behinderungen vergeben werden kann. Bis wann wird der Senat seine Prüfung zur Frage der Besetzung eines Sitzes für eine Vertreterin oder einen Vertreter von Menschen mit Behinderung beendet haben?

Zu 1.: Der Senat plant in der aktuellen Legislaturperiode im Einvernehmen mit dem Partnerland Brandenburg, zunächst den rbb-StV bis 2020 zu evaluieren (1. Stufe). Abhängig vom Ergebnis dieser Evaluation erfolgt im Anschluss daran – also gegebenenfalls erst in der nächsten Legislaturperiode – eine entsprechende Novellierung (2. Stufe). Inhaltliche Schwerpunkte bilden hierbei u.a. der Beitrag des rbb zur öffentlichen Meinungs- und Willensbildung und zur Stärkung der Demokratie auch unter Nutzung neuer Verbreitungswege und sozialer Medien, Transparenzregeln für den rbb und seine Gremien, der Ausbau des barrierefreien Angebotes sowie die Kompetenzen der Freienvertretung. Daneben wird es aber auch um die Zusammensetzung des rbb-Rundfunkrates hinsichtlich von Staatsferne und einer angemessenen Repräsentation gesellschaftlicher Vielfalt gehen.

Die Zusammensetzung des rbb-Rundfunkrates kann sich frühestens mit Beginn der übernächsten Amtsperiode Anfang 2023 ändern, denn die nächste vierjährige Amtszeit des rbb-Rundfunkrates beginnt zum Februar 2019.

2. In welchen Bundesländern konnten Menschen mit Behinderung bereits im Rundfunkrat mit einem eigenen Sitz berücksichtigt werden?

Zu 2.: Die Rundfunkräte der Landesrundfunkanstalten Bayerischer Rundfunk (BR), Norddeutscher Rundfunk (NDR), Radio Bremen, Saarländischer Rundfunk (SR),

Südwestrundfunk (SWR) und Westdeutscher Rundfunk (WDR) berücksichtigen jeweils mit einem Sitz Vertreterinnen oder Vertreter der Interessen von Menschen mit Behinderung. Demgegenüber weisen die Rundfunkräte der Landesrundfunkanstalten Hessischer Rundfunk (hr), Mitteldeutscher Rundfunk (mdr) und Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb) nicht explizit eine Vertretung von Menschen mit Behinderung aus.

Durch welche Organisation bzw. aus welchem Land die betreffenden Mitglieder im Einzelnen in die jeweiligen Rundfunkräte entsandt worden sind, ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Landesrundfunkanstalt	Vertretung Menschen mit Behinderung	Entsendende Organisation (Land)
BR	1	Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung (Bayern)
hr	-	-
mdr	-	-
NDR	1	Sozialverband Deutschland (hier: Landesverband Niedersachsen); nur bis 1974 noch unter dem Verbandsnamen „Reichsbund der Kriegsoffer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen“
Radio Bremen	1	Landesteilhabebeirat Bremen
rbb	-	-
SR	1	Behindertenverbände im Saarland
SWR	1	Behindertenorganisation Baden-Württemberg
WDR	1	Landesbehindertenrat e.V. (Nordrhein-Westfalen)

Beim Fernsehrat des Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF) gibt es eine Vertretung aus dem Bereich „Inklusive Gesellschaft“, benannt von Rheinland-Pfalz.

3. Welche Wege der Ermöglichung des Anliegens konnten in diesen Bundesländern gefunden werden?

4. Kann sich der Senat vorstellen, sich an diesen positiven Erfahrungen zu orientieren und diese im eigenen Handeln zu berücksichtigen?

Zu 3. und 4.: Zahl und Zusammensetzung der Mitglieder des Rundfunkrates einer jeden Landesrundfunkanstalt variieren aufgrund der unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen in den Ländern. Der Senat hat keine Kenntnis über die Hintergründe der Entscheidung, die zu der jeweiligen Zusammensetzung geführt haben. Insoweit bewertet der Senat die Erfahrungen in den anderen Ländern nicht, sondern wird die Frage einer Vertretung von Menschen mit Behinderung unabhängig davon im Rahmen der nächsten Novellierung des rbb-StV prüfen.

Berlin, 16.11.2018

Der Regierende Bürgermeister
In Vertretung

Christian Gaebler
Chef der Senatskanzlei